

BILDUNGSSTANDARDS LIEGEN VOR

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gab die Entwürfe der HarmoS-Bildungsstandards für die Schulsprache, Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Mathematik in eine Anhörung, die Ende Juli abgeschlossen worden ist.

STAATLICHE AUFLAGEN AN SCHULEN MIT PRIVATER TRÄGERSCHAFT DÜRFEN NICHT WEITER GEHEN, ALS ES DIE SICHERUNG EINER «GLEICHWERTIGEN» NICHT ABER «GLEICHARTIGEN» AUSBILDUNG ERFORDERT. WIRD IHNEN DIESER FREIRAUM VERWEHRT, WIRD DIE PRIVATSCHULFREIHEIT IHRER SUBSTANZ ENTLERT.

Gemäss EDK handelt es sich bei den Bildungsstandards um Mindestanforderungen, die von 2/3 aller Schüler/innen erreichen können. Die Überprüfung der Standards soll nicht die Gesamtheit der Schülerschaft betreffen, sondern mittels repräsentativer Stichproben erfolgen. Rankings zwischen Schulen, Klassen oder Schüler/innen sollen aus diesen Tests nicht abgeleitet werden können.

Die Koordinationsstelle reichte zu den Entwürfen der Bildungsstandards eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen (Arge RSS) ein. Um die Standards aus pädagogischem Blickwinkel gründlicher einschätzen zu können, stützte sie sich dabei auf die Beurteilung durch die Leiter der Mandatsgruppen der Treffpunkte 2./6./9. Kl. und eine zusätzliche Überprüfung für die 9. Kl. durch Oberstufenlehrkräfte.

Bildungsstandards 9. Schuljahr (gemäss HarmoS-Zählung 11. Schuljahr)

Aus Sicht der Arge RSS entsprechen die Bildungsstandards dieser Schulstufe vom Kompetenzniveau her insgesamt dem Leistungsstand, den mindestens 2/3 der Schüler/innen beim Abschluss der obligatorischen Schule erreichen dürften. Die Auswahl der Standards wird vermutlich einen recht aussagekräftigen Querschnitt über die Allgemeinbildung in den vier Fachbereichen vermitteln. Vorbehalte gibt es bei den Naturwissenschaften im Themenbereich Stoffe und Stoffveränderungen. Zu prüfen ist, ob weniger umfangreiche Inhalte dem Anspruch an Basisstandards als Kernkompetenzen mehr entsprechen würden. Insgesamt dürften die Bildungsstandards dieser Schulstufe dazu beitragen, dass die Durchlässigkeit des Schulsystems erhöht und der Übergang zur Sekundarstufe II optimiert werden kann. Es ist zu erwarten, dass das Kompetenzniveau auch an nichtstaatlichen Schulen erreicht wird, ohne dass diese deswegen ihre spezifischen pädagogischen Profile aufgeben müssten.

Bildungsstandards 2. und 6. Klasse (gemäss HarmoS-Zählung 4. und 8. Klasse)

Anders liegen die Verhältnisse bei den Bildungsstandards 2. und 6. Klasse. Die Auswahl und der Umfang der Standards setzen die Verwendung eines spezifischen Lehrplanes voraus. Zudem machen die Bildungsstandards die Verwendung dazu passender Lehrmittel zwingend erforderlich. Die

Standards dieser beiden Klassenstufen fokussieren nicht nur auf Kernkompetenzen, sondern stellen ein breit gefächertes Kompetenzspektrum mit vielen spezifischen Bildungsinhalten ins Zentrum. Auswahl und Umfang dieser Standards lassen sich nicht in Übereinstimmung bringen mit dem pädagogischen Ansatz von nichtstaatlichen Schulen, die mit besonderen pädagogischen Konzepten arbeiten. An diesen Schulen erhalten viele Schüler/innen mit einem speziellen Entwicklungsverlauf – mit beschleunigten oder verlangsamten Lernrhythmen – Bildungsangebote, die ihren Möglichkeiten entsprechen. Obwohl am Ende der obligatorischen Schulzeit die Unterrichtsziele der öffentlichen Schule erreicht werden, unterscheidet sich der Weg dorthin deutlich.

Ein Unterricht, der diese Gegebenheiten berücksichtigt, setzt voraus, dass Lernbedingungen, Lerninhalte und Lernvorgänge situativ der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler angepasst werden können. Zentral sind dabei die Orientierung an einem spezifischen Lehrplan, der diesen Voraussetzungen Rechnung trägt und die Entwicklung und Verwendung geeigneter Lehrmittel. An Rudolf Steiner Schulen wird Eltern und Schüler/innen gegenüber transparent kommuniziert, dass aus den angeführten Gründen ein nahtloser Wechsel in ein anderes Schulsystem oder in eine weiterführende Ausbildung nicht für alle Schüler/innen auf jeder Schulstufe möglich ist. Mindestens am Ende der obligatorischen Schule und beim Abschluss der Sekundarstufe II ist dieser Wechsel jedoch auf jeden Fall gewährleistet.

Spezifischer Bildungsauftrag

Nichtstaatliche Schulen mit privatrechtlicher Trägerschaft stellen eine Ergänzung und Bereicherung der Schullandschaft in der Schweiz dar. Dank den Gestaltungsmöglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, konnten sie immer wieder innovative Impulse für die Pädagogik entwickeln. Um ihre pädagogischen Konzepte entsprechend ihrem besonderen Bildungsauftrag umsetzen zu können, benötigen sie einen ausreichenden Gestaltungsspielraum. Staatliche Auflagen an Schulen mit privater Trägerschaft dürfen nicht weiter gehen, als es die Sicherung einer «gleichwertigen» nicht aber «gleichartigen» Ausbildung erfordert. Wird ihnen dieser Freiraum verwehrt, wird die Privatschulfreiheit ihrer Substanz entleert.

Roland Muff